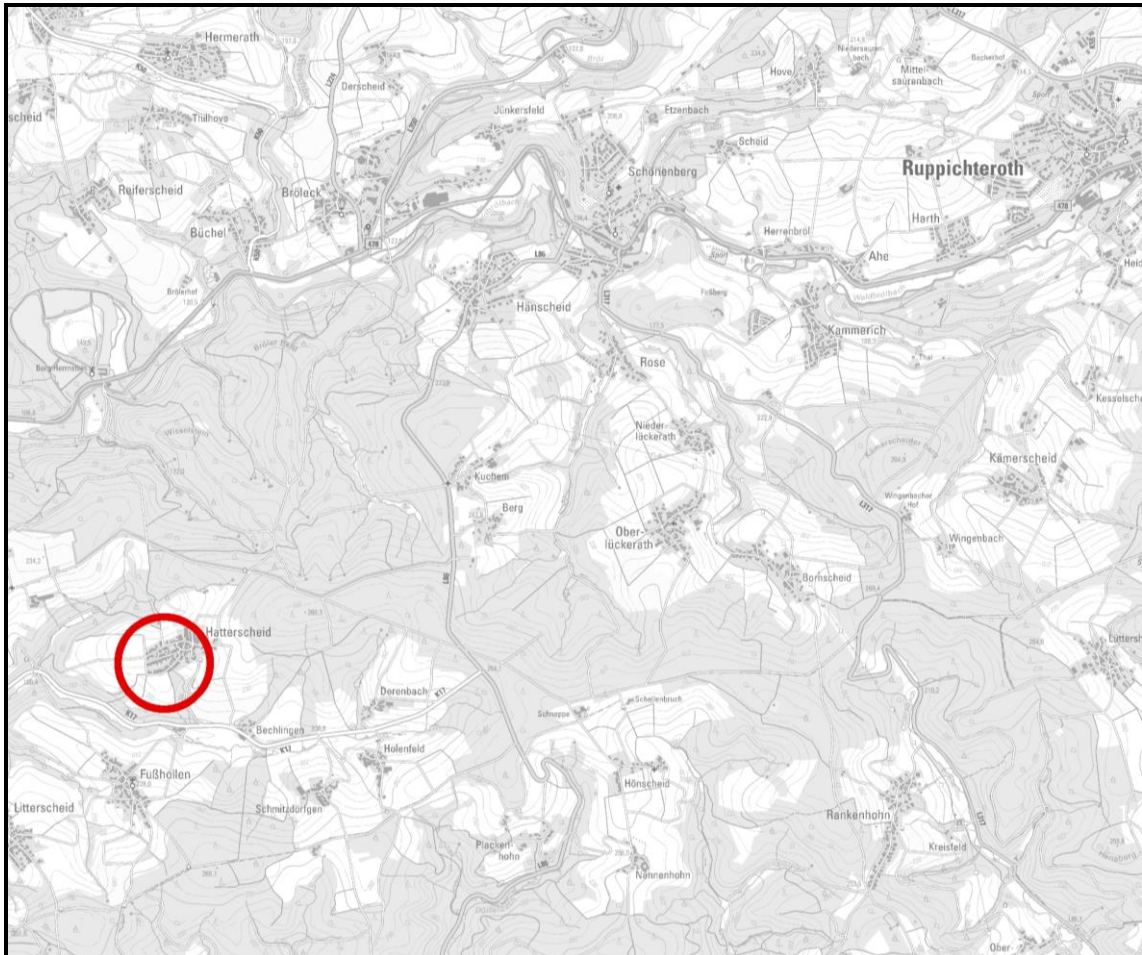


Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 BauGB für die Ortslage Hatterscheid, Gemeinde Ruppichteroth

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: Herbert Klein
Am Hofgarten 12
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 08. Mai 2017

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete	1
2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktion.....	1
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale	2
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	2
3.1.1	Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung.....	2
3.1.2	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	3
3.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	5
3.3	Schutzgut Boden.....	5
3.4	Schutzgut Wasser.....	6
3.5	Kultur- und Sachgüter	6
3.6	Landschaftsbild; Erholungspotenzial	6
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter	7
4.1	Merkmale der Planung	7
4.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	7
5	Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
5.1	Schutz- und Sicherungsmaßnahmen	8
5.2	Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	9
6	Ökologische Bilanzierung, Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen	10
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial.....	10
6.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden	11
7	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten	12
8	Zeitliche Umsetzung und Pflegemaßnahmen innerhalb der neuen Ortslage	12
8.1	Zeitliche Umsetzung.....	12
8.2	Pflegemaßnahmen	12
9	Kostenschätzung	13

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	2
Abb. 2: Bodentypen im Untersuchungsraum.....	5

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	4
Tab. 2: Biotopbewertung im Ausgangszustand	4
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand.....	10
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	10

Anlagen

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen.....	M 1 : 500
Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen.....	M 1 : 500

- Bewertung des Bodens gemäß Tabellenvorlagen 2015: „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden/Standorte von M. Ginster und H.-G. Steinheuer, Meckenheim/ Bornheim, 2008-2015“

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ruppichteroth beabsichtigt für die Ortslage Hatterscheid eine Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Satzungserweiterung ist es, eine am südlichen Ortsrand von Hatterscheid gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und die Bebauung mit Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

Eingriffsrelevant ist hier eine Ackerfläche entlang des Wildpfads im Süden der Ortslage Hatterscheid. Die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind bereits mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Das im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages betrachtete Plangebiet umfasst ca. 3.500 m².

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen (§ 1a) bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktion

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Der Bereich der Erweiterung grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet.

Fachliche Vorrangflächen

Südlich von Hatterscheid verläuft die Biotopverbundfläche VB-K-5109-019 „Nebenbäche, Siefen und Hangwälder der Bröl und des Derenbaches“ mit besonderer Bedeutung. Eine kleine Teilfläche im Westen des Plangebietes ragt in die Verbundfläche hinein. Südwestlich in einer Entfernung von ca. 90 m liegt ein weiterer Teil der o.g. Biotopverbundfläche. Hier beginnt auch die Biotopkatasterfläche BK-5110-113 „Hanglaubwälder östlich Winterscheid“.

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

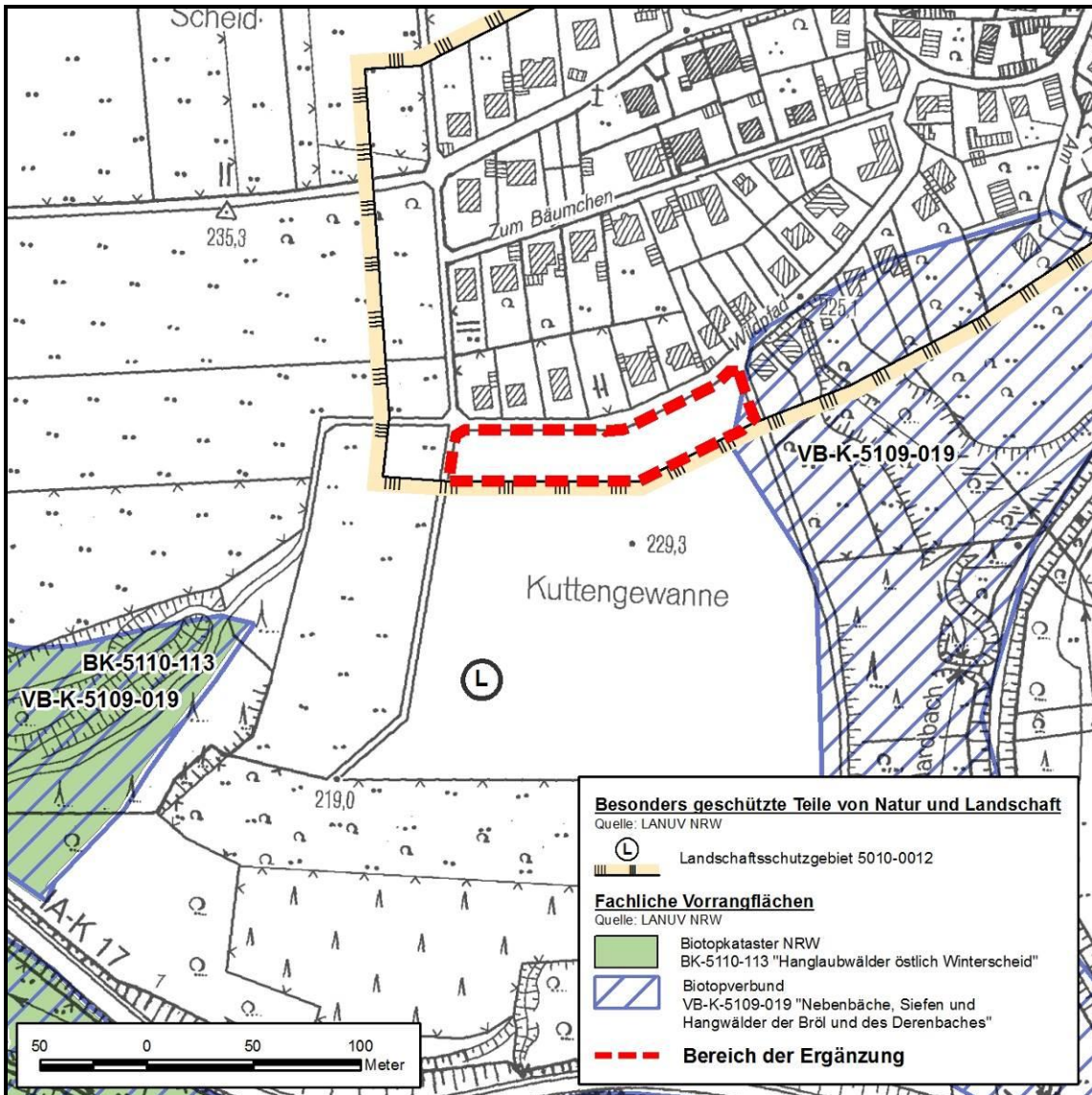


Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung

Die Bestandskartierung wurde am 21. März 2017 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Die Zuordnung und Bezeichnung der Bio-

toptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Acker ohne Wildkrautflur (HA0)

Nahezu der gesamte Planbereich wird derzeit als Acker genutzt.

Grasflur an Straßenrändern (HH7)

Zwischen Straße und der Ackerfläche ist ein schmaler Streifen als Grasflur ausgeprägt.

Angrenzende Biotope

Nördlich entlang des Plangebietes verläuft die asphaltierte Anwohnerstraße „Wildpfad“. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Wildpfads sowie auf den östlich vom Plangebiet gelegenen Grundstücken stehen bereits Einzel- und Doppelhäuser. Die umgebenden Gärten weisen keinen größeren Gehölzbestand auf. An der westlichen und östlichen Grenze des Erweiterungsbereiches verläuft jeweils ein Wiesenweg, an den im Westen intensiv genutzte Fettwiesen und im Osten Gärten und Weideflächen angrenzen.



Plangebiet links im Vordergrund, dahinter vorhandene Wohnhäuser (Blickrichtung: Nordwesten)



Wohnbebauung entlang des Wildpfads (Blickrichtung: Osten)

3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

**Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortslage Hatterscheid,
Gemeinde Ruppichteroth; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit
- Vollkommenheit

Bei FROELICH+ SPORBECK sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für weitgehend alle Biotoptypen aufgeführt. Bei diesem Projekt wird der Naturraum 5 (Bergland, submontan) herangezogen.

Die angegebenen Wertzahlen stellen Anhaltswerte dar, die unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten überprüft und da, wo erforderlich, verändert werden können. Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird gemäß der Erläuterungen des Verfahrens unter Punkt 3.2.1 „Vollkommenheit des vorgefundenen Biotopes“ in Verbindung mit der Tabelle 3-22 „Wertzahlen der Vollkommenheit“ durch den Bearbeiter vorgenommen. Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Dieser kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 35 annehmen.

Die Schutzwürdigkeit wird in 7 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt, die folgende ökologische Werte umfassen:

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion			gering	mittel	überdurchschnittlich	hoch	sehr hoch
ökologischer Wert	0-5	6-9	10-14	15-19	20-23	24-28	29-35

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ ¹
HA0	Acker, ohne Wildkrautflur	1	1	1	1	1	1	1	7	nein
HH7	Grasflur entlang von Straßen	3	2	1	3	2	1	2	14	nein

Tab. 2: Biotopbewertung im Ausgangszustand

Die Biotoptypen erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und Artenschutzfunktionen.

¹ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landschaftsgesetz NRW

3.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.

Die Artenschutzprüfung ist als eigenständiger Bericht den Planunterlagen beigelegt.

3.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet herrschen Parabraunerden (B32) vor. Es handelt sich um tonig-schluffige Lehmböden, die in den oberen Schichten z. T. grusig sind. Solche Böden sind im Rhein-Sieg-Kreis relativ häufig.

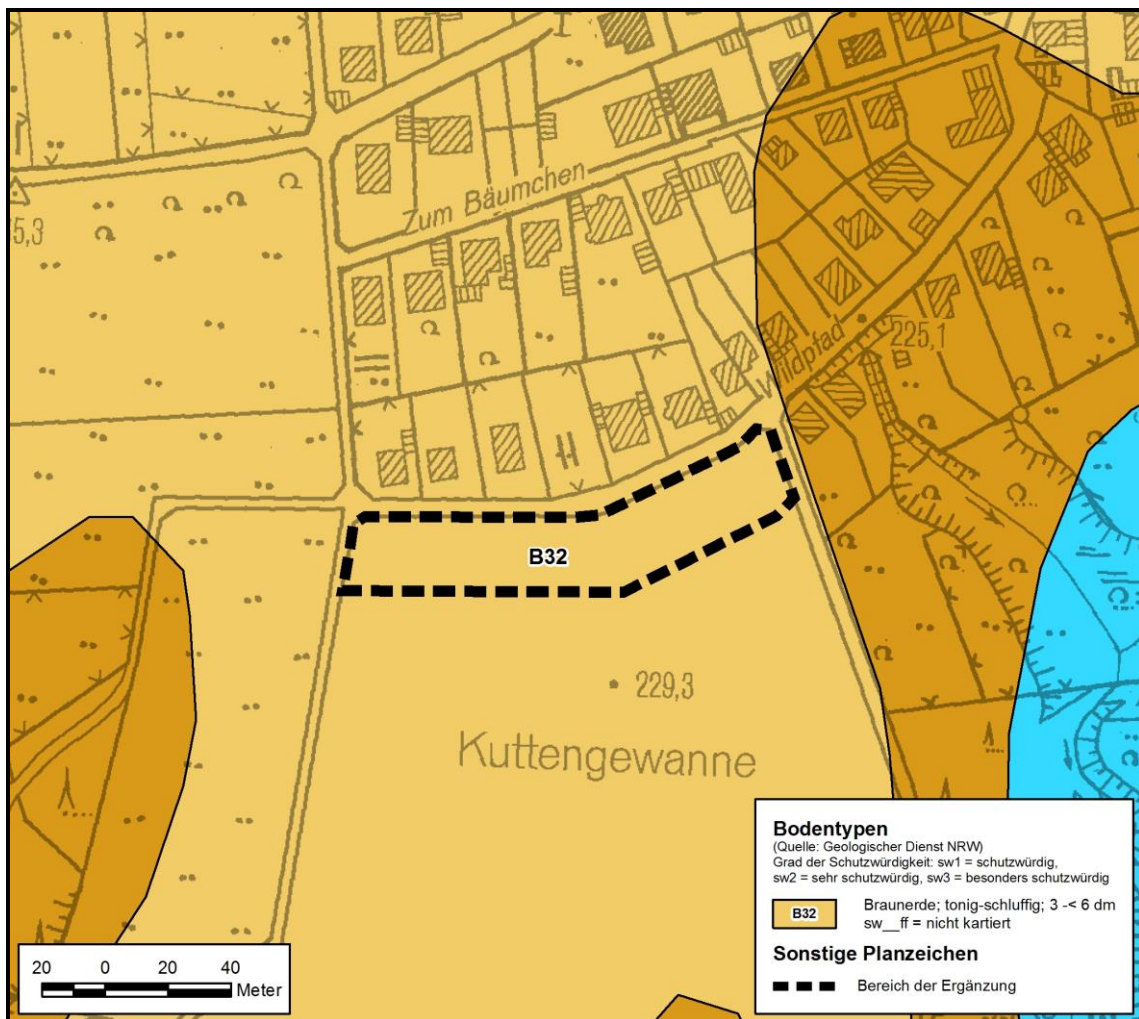


Abb. 2: Bodentypen im Untersuchungsraum

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

Die Braunerden (B32) werden in der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) als nicht kartiert dargestellt. Somit ist die Schutzwürdigkeit der vorliegende Boden nicht bewertet (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, **hier: nicht kartiert.**

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum, **hier: nicht kartiert.**

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, **hier: nicht kartiert.**

Des Weiteren erfüllen alle un bebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein namenloser Siefen fließt ca. 35 m östlich des Plangebietes. Bemerkenswerte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen nicht.

3.5 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

3.6 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Der Planbereich bildet den Übergang zwischen vorhandener Bebauung der Siedlung nördlich und westlich und dem daran angrenzenden landwirtschaftlichen Grünland. Das Gelände steigt innerhalb des Plangebietes in westliche Richtung leicht an und fällt dann anschließend nach Südwesten hin ab.

Von **besonderer Bedeutung** für eine hohe Qualität des Landschaftsbildes sind insbesondere:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

Solche Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und besondere Funktionen für die Erholungsfunktionen der Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung

Es ist eine Wohnnutzung in Form von Einzelhausbebauung, die sich gemäß §34 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, vorgesehen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der bestehenden Bebauung der Ortslage und **Richtwerten der Gemeinde Ruppichteroth** ermittelt. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche inkl. Nebenanlagen bebaut bzw. versiegelt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

□ Plangebiet 3.500 m²

davon

- *mögliche Gebäude und Nebenanlagen 40 %* 1.220 m²
- *private Grünfläche; Garten 60%* 1.830 m²
- *Hecke entlang der Siedlungsgrenze* 450 m²

4.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Betroffene Biotoptypen

- Acker 3.350 m²
- Grasflur 150 m²

Eine mit der Erweiterung der Ortslagensatzung mögliche Bebauung bedeutet auf den relevanten Flächen den (Teil) Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen. Betroffen wären hier eine Ackerfläche und Grasflur entlang einer Straße.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte

Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasser-spender und -filter. Betroffen sind Braunerden im Umfang von max. 1.220 m².

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutzwasser wird dem vorhandenen Schmutzwasserkanal zugeführt. Die unbelasteten Niederschlagswasser der befestigten Flächen können in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis abgeführt oder in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Für das Landschaftsbild visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind durch die Änderung der Ortslagensatzung nicht betroffen. Eine mögliche Bebauung vollzieht sich im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Ortslage. Die Ausformung und Gestaltung der Gebäude orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf das Kleinklima

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern hat negativen Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen ist in erster Linie Ackerlandnutzung mit geringen kleinklimatischen Wirkungen.

5 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen² ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der privaten Grünflächen später wieder einzubauen.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze oder ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen

² Vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Gestaltung der Gärten

Bei der Gestaltung der Außenanlagen sollten für den ländlichen Raum typische Gehölze gemäß der „Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen im Wohnbereich für den Bereich der Gemeinde Ruppichteroth und angrenzende Gebiete“ verwendet werden.

Die Pflanzung von Nadelgehölzen aller Art (ausgenommen Eiben) ist in der erweiterten Ortslage nicht zugelassen.

5.2 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Maßnahme 1 (M1): Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen

Entlang der Plangebiets-/Grundstücksgrenze wird gemäß Planeintrag der Karte 2 zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung ein 3 m breiter Pflanzstreifen flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste bepflanzt. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt als einreihige Strauchhecke, wobei der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch 1 m Abstand nicht überschreiten darf.

Pflanzenauswahlliste: Lebensraumtypische Sträucher

<i>Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe., 60 – 100 cm ohne Ballen</i>		
Wilde Berberitze	Berberis vulgaris	wenig
Kornelkirsche	Cornus mas	wenig
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	wenig
Haselnuss	Corylus avellana	einzel
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Gem. Liguster	Ligustrum vulgare	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Schlehe = Schwarzdorn	Prunus spinosa	
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	wenig
Faulbaum	Rhamnus frangula	
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	

6 Ökologische Bilanzierung, Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda). Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HA0	Acker, ohne Wildkrautflur	7	3.350	23.450
HH7	Grasflur entlang von Straßen	14	150	2.100
Gesamt			3.500	25.550

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Überbaubare Fläche (ca. 40 %)	0	0	0	0	0	0	0	0	1.220	0
HJ5	Gärten ohne Pflanzbindung (ca. 60 %)	1	1	1	1	1	1	1	7	1.830	12.810
BB1	Strauchhecke	3	2	2	3	3	1	1	15	450	6.750
Gesamt										3.500	19.560

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Ökologische Wertigkeit Planung	+19.560
<u>Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand</u>	<u>-25.550</u>
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-5.990

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 5.990 ökologischen Wertpunkten.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000.

Zur Ermittlung des Eingriffswertes in den Boden wird das im Rhein Sieg-Kreis anzuwendende numerisch-quantifizierende Bodenbewertungsverfahren herangezogen.³ Der Boden wird in einer 7-stufigen Bewertungsskala in eine der Merkmalsausprägung entsprechenden Wertstufe zugeordnet. Grundlage für die Einstufung sind die Bodenkarte 1: 25.000 oder die WEB-basierte Bodenkarte des Geologischen Dienstes im M. 1:50.000.

Grundsätzlich erfolgt die

Eingriffsermittlung in den Boden in den folgenden Teilschritten:

- Teilschritt A: Teilbewertung Nutzungseignung
- Teilschritt B: Teilbewertung landschaftsökologische Bedeutung
- Teilschritt C: Erläuterung und Zuordnung der Eingriffsfaktoren in das Schutzgut Boden
- Teilschritt D: Erläuterung und Zuordnung der Ausgleichsfaktoren in das Schutzgut Boden

Die Einstufung eines Eingriffsfaktors resultiert aus dem gemittelten Gesamtergebnis der Beurteilungsschritte A und B berechnet für jeden betroffenen Bodentyp separat.

Die Ermittlung des Eingriffswertes in den Boden erfolgt gemäß der „Tabellenvorlagen Bodenbewertung“ vom 2015. Diese sind als Anlage beigefügt.

Aus den Eingriffen in den Boden resultiert in der Bilanz ein negativer Wert von -719 Bodenfunktionspunkten. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für das Biotoppotenzial führen auch zur Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften. Der Ausgleich, oder hier der Ankauf von Ökopunkten s.u.), wird entsprechend komplementär erfüllt.

³ „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden/Standorte von M. Ginster und H.-G. Steinheuer, Meckenheim/ Bornheim, 2008-2015“

7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten

Es besteht durch die Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortslage Hatterscheid ein rechnerisches Defizit von 5.990 ökologischen Wertpunkten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 5.990 ökologischen Wertpunkten erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg Kreis.

Die Stadt Lohmar ist informiert und stellt die ökologischen Wertpunkte für die Maßnahme „Jabachtal“ zur Verfügung. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Auftraggeber das ökologische Defizit von 5.990 ökologischen Wertpunkten bei der Stadt Lohmar erwerben.

8 Zeitliche Umsetzung und Pflegemaßnahmen innerhalb der neuen Ortslage

8.1 Zeitliche Umsetzung

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers sind bereits vor und während der Erschließungs- und Hochbauarbeiten vorzunehmen. Die Pflanzmaßnahmen innerhalb der neuen Ortslage sind in der nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens jedoch ein Jahr nach Bauabnahme des jeweiligen Bauabschnittes, durchzuführen. Der Ankauf von ökologischen Wertpunkten erfolgt spätestens einen Monat nach Satzungsbeschluss.

8.2 Pflegemaßnahmen

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

9 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt. Der Ankauf von Ökopunkten wird beispielhaft für das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises berechnet.

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Anpflanzung einer Strauchhecke (M1), Pflanzen liefern, pflanzen, Bestands- und Entwicklungspflege	450 m ²	7,00	3.150,00
Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar (Jabachtal)	5.990	1,20	7.188,00
Summe			10.338,00



Nümbrecht, 08. Mai 2017

Dipl.-Ing. Landschaftspflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten (BDLA)

A. Gertz, M. Sc. Geoökologie